Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB Feuille officielle suisse du commerce FOSC Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar **Publikationsdatum:** SHAB, KABZH - 20.03.2020 **Meldungsnummer:** KK04-0000011102

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wiedikon-Zürich - Konkursamt Wiedikon-Zürich, Weststrasse 70, 8003 Zürich

Kollokationsplan und Inventar Oliveira Renovationen GmbH in Liquidation

Schuldner:

Oliveira Renovationen GmbH in Liquidation CHE-142.691.516 Burstwiesenstrasse 51 8055 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG. **Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage

Ablauf der Frist: 09.04.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 30.03.2020

Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wiedikon-Zürich zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Zürich rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Wiedikon-Zürich, Postfach 8468, 8036 Zürich, schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.